



vertraulich

Landeshauptstadt Dresden
Der Oberbürgermeister

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden
Mitglied des Stadtrates
Fau Ulrike Caspary

GZ: (OB) GB 3 02 14

Datum: 22. JULI 2022

Fahrradständer am Neustädter Bahnhof AF2411/22

Sehr geehrte Frau Caspary,

zu Ihrer Anfrage erlaube ich mir zunächst den Hinweis, dass meiner Ansicht nach kein Anspruch auf Beantwortung besteht, weil diese keine einzelne Angelegenheit im Sinne von § 28 Abs. 6 SächsGemO betrifft.

Die Anfrage ist auf einen ganz allgemeinen Gesamtüberblick gerichtet. Solche Gesamtübersichten erfüllen nicht die vom Sächsischen Obergerverwaltungsgericht entwickelte Definition einer einzelnen Angelegenheit als „konkreter Lebenssachverhalt“; SächsOVG, Urteil vom 7. Juli 2015, 4 A 12/14, Rn. 28: „Ein konkreter Lebenssachverhalt ist dann gegeben, wenn er nach Ort, Zeit und dem Kreis der eventuell betroffenen Personen bestimmbar ist; dabei muss zwischen diesen Elementen eine inhaltliche Verbindung vorhanden sein.“ Zudem muss der Sachverhalt „überschaubar“ sein; SächsOVG, Urteil vom 6. Juli 2021, 4 A 691/20, Rn. 33, 34. Auch nach dem allgemeinen Sprachgebrauch ist ein Bezug der Anfrage zu einem ganz bestimmten Ereignis, Vorfall oder Geschehen erforderlich; vgl. VG Chemnitz, Urteil vom 6. November 2013, 1 K 549/13. Daran fehlt es bei dieser auf allgemeine Ausforschung gerichteten Anfrage.

Soweit ich ein eigenes Interesse an der Beantwortung der Anfrage habe, beantworte ich diese ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Bindungswillen für künftige vergleichbare Konstellationen - wie folgt:

„Am Dresdner Bahnhof Neustadt gibt es erfreulicherweise zahlreiche Fahrradständer. Tagsüber sind diese jedoch derzeit vollständig belegt oder sogar überbelegt, so dass Fahrradfahrer*innen ihr Rad weiter entfernt parken müssen, wenn sie es sicher anschließen möchten. Ein Grund für die Überfüllung sind zahlreiche schrottreife oder "dauerparkende" Fahrräder, die in den Fahrradständern, die von Pendler*innen oder anderen ÖV-Nutzer*innen verwendet werden sollten, eigentlich nichts zu suchen haben.

Daher bitte ich um die Beantwortung der nachfolgenden Fragen.

1. Wie häufig werden die Fahrradständer kontrolliert und Schrotträder oder Dauerparker entfernt?“

In den Stadtbezirksämtern Altstadt und Neustadt erfolgen die Kontrollen zu Schrotträdern, besonders im Umfeld der beiden Fernbahnhöfe, normalerweise 2 bis 3 Mal im Monat in Abhängigkeit vom sonstigen Arbeitsaufkommen. Während der pandemiebedingten Einsatzeinschränkungen (z. B. Homeoffice) und in den letzten Monaten bedingt durch Personalausfälle in den Stadtbezirksämtern (Abordnung, Krankheit) sowie dem Arbeitsaufwand zur Wahlvorbereitung waren nur einige wenige Kontrollen möglich. Die Fallbearbeitung von Schrotträdern ist aufgrund des Umfangs sehr aufwendig. Die letzte größere Aktion am Bahnhof Neustadt wurde im Mai 2022 durchgeführt.

Allein der Umstand, dass ein Rad längere Zeit ungenutzt bleibt, berechtigt die Stadtverwaltung nicht zum Handeln. Nur wenn bei einem Rad die Eigentumsaufgabe deutlich erkennbar ist, zum Beispiel durch fehlende Teile oder starke Beschädigung, kann das Rad als Schrottrad angesehen werden kann. Wenn ein Rad die Kriterien eines Schrottrades erfüllt, dann dürfen Maßnahmen zu dessen Entfernung eingeleitet werden. D. h., das Rad wird mit einem Aufkleber versehen, mit dem die unbekannte Eigentümerin/der unbekannte Eigentümer aufgefordert wird, das Rad innerhalb einer Frist (in der Regel 2 Wochen) zu entfernen. „Dauerparker“ (mit Schloss gesicherte, fahrbereite Fahrräder) können somit nicht durch die Stadtbezirksämter bearbeitet werden. Fahrbereit bedeutet, dass das Rad mit geringem Aufwand (z. B. Luft aufpumpen) wieder genutzt werden kann.

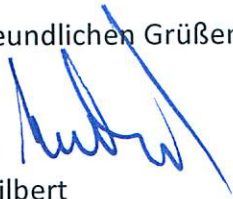
2. „Liesse sich das Problem z. B. über eine Beschilderung lösen, so dass einige Fahrradständer explizit für eine Parkdauer von unter 24 Stunden vorgesehen sind?“

Die Beschränkung der Parkdauer von Fahrrädern ist verkehrsrechtlich nicht möglich. Nach Rn 4 VwV-StVO zu § 13 StVO empfiehlt sich Parkraumbewirtschaftung nur dort, wo eine wirksame Überwachung gewährleistet ist. Dies ist bei Fahrradabstellanlagen generell nicht der Fall, da Fahrräder keine Möglichkeit haben, Parkscheiben sicher anzubringen und somit auch keine Kontrolle der Parkdauer durchführbar ist.

3. „In welcher Form werden die konfiszierten Räder später entsorgt oder verwertet? Werden diese Reparaturprojekten zugeführt oder versteigert?“

Sofern die entfernten Fahrräder noch instandgesetzt werden können, werden diese an gemeinnützigen Vereine gespendet. In den Fahrradwerkstätten dieser Vereine werden die Räder repariert und können dann dort kostengünstig von Bürgerinnen und Bürgern erworben werden. Räder mit massiven Schäden, bei denen eine Reparatur nicht möglich ist, werden verschrottet.

Mit freundlichen Grüßen

i.V. 

Dirk Hilbert

Annekatriin Klepsch
Zweite Bürgermeisterin